

Arbeitszeit (2)

Der Kreisverband des Deutschen Roten Kreuzes (DRK) vereinbarte mit dem Betriebsrat in einer Betriebsvereinbarung über Arbeitszeiten, dass unter Einbeziehung von Bereitschaftsdienst auch mehr als 48 Stunden in der Woche gearbeitet werden dürfe.

Nunmehr ist der Betriebsrat der Auffassung, die Betriebsvereinbarung sei wegen der Wochenarbeitszeit von mehr als 48 Stunden ein Verstoß gegen das Arbeitszeitgesetz (ArbZG) und somit unwirksam. Der Arbeitgeber hält die Vereinbarung für zulässig.

Prüfen Sie, wessen Auffassung richtig ist.

Lösungshinweise

Der Fall ist der Entscheidung des BAG vom 18.02.2003 (1 ABR 2/02) NZA 2003, 742 angenähert.

Das BAG gibt dem Betriebsrat recht, da die höchstzulässige wöchentliche Arbeitszeit auf 48 Stunden begrenzt sei (§ 3 Satz 1 ArbZG). Nach § 3 Satz 2 ArbZG darf die werktägliche Arbeitszeit auf bis zu 10 Stunden verlängert werden. Dies muss allerdings innerhalb von 6 Monaten ausgeglichen werden. Diesen Anforderungen entsprach die Betriebsvereinbarung nicht. Nach der Entscheidung des EuGH ist Bereitschaftsdienst allerdings (entgegen bisheriger Regelung) als Arbeitszeit anzusehen. Damit war die Vereinbarung unzulässig.